



Kommunale  
Versorgungskassen  
Westfalen-Lippe

# **Pensionsansprüche** der **Bürgermeisterinnen / Bürgermeister** **Landrätinnen / Landräte** **in NRW**

Stand: Juli 2019



## // Gliederung 1/2

- I. Allgemein
  1. Rechtsgrundlagen
  2. Altersgrenzen
  
- II. Wartezeiten
  
- III. Entlassung auf Antrag
  
- IV. Berechnung des Ruhegehaltes
  1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit
  2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
  3. Ruhegehaltssatz



## // Gliederung 2/2

V. Beispiel

VI. Versorgungsabschlage

VII. Ruhensregelungen

1. Einkommen und Ruhegehalt
2. Rente und Ruhegehalt



## // I.1 Rechtsgrundlagen

### **Bürgermeister / Landräte**

Stand der Gesetzgebung: nach Änderung durch das  
Gesetz zur Stärkung der Kommunalen  
Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW. S.193)

§ 65 Abs.1 GO: Die Wahlzeit beträgt ab der nächsten Kommunalwahl  
5 Jahre.

Hintergrund: Zeitliche Gleichschaltung der Kommunal- und der  
Bürgermeisterwahlen

Die gleiche Regelung gilt für die Landräte (§ 44 Abs. 1 KrO).



## // 1.2 Altersgrenzen

Es gibt keine Altersgrenze. Sie treten mit Ablauf der Wahlzeit in den Ruhestand (§ 118 LBG). Hier gilt die spezielle Wartezeit.

Des Weiteren treten Bürgermeister/Landräte bei vorliegen einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Hier gilt „nur“ die allgemeine Wartezeit.



## // II.1 Wartezeiten für die Versorgung

### a) Allgemeine Wartezeit § 4 LBeamtVG:

Fünfstufige ruhegehaltfähige Dienstzeit oder dienstunfallbedingte Dienstunfähigkeit

Zur Wartezeit zählen

- Wehr- oder Zivildienstzeiten
- Beamtenzeiten



## // II.1 Wartezeiten für die Versorgung

### b) Spezielle Wartezeit nach § 118 Abs.4 LBG

Ziffer 1: eine mindestens achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit  
und  
Vollendung des 45. Lebensjahres

In die Dienstzeit einzubeziehen sind auch Zeiten, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.  
Beispiel: Zeiten als Rechtsanwalt oder Zeiten im Kirchendienst nach § 10 LBeamtVG

Die Entscheidung liegt beim Dienstherrn!



## // II.1 Wartezeiten für die Versorgung

Nach § 81 Abs. 8 LBeamtVG sollen einbezogen werden:

- hauptberufliche förderliche Tätigkeiten oder eine Ausbildung, in der Fachkenntnisse für das Amt erworben wurden
- höchstens bis zu 4 Jahren, ein Studium höchstens bis zu 855 Tagen

(Übergangsregelung: § 92 LBeamtVG)

Hinweis: Die bisherige „Kann-Vorschrift“ ist ab dem 01.07.2016 in eine „Soll-Vorschrift“ geändert worden.





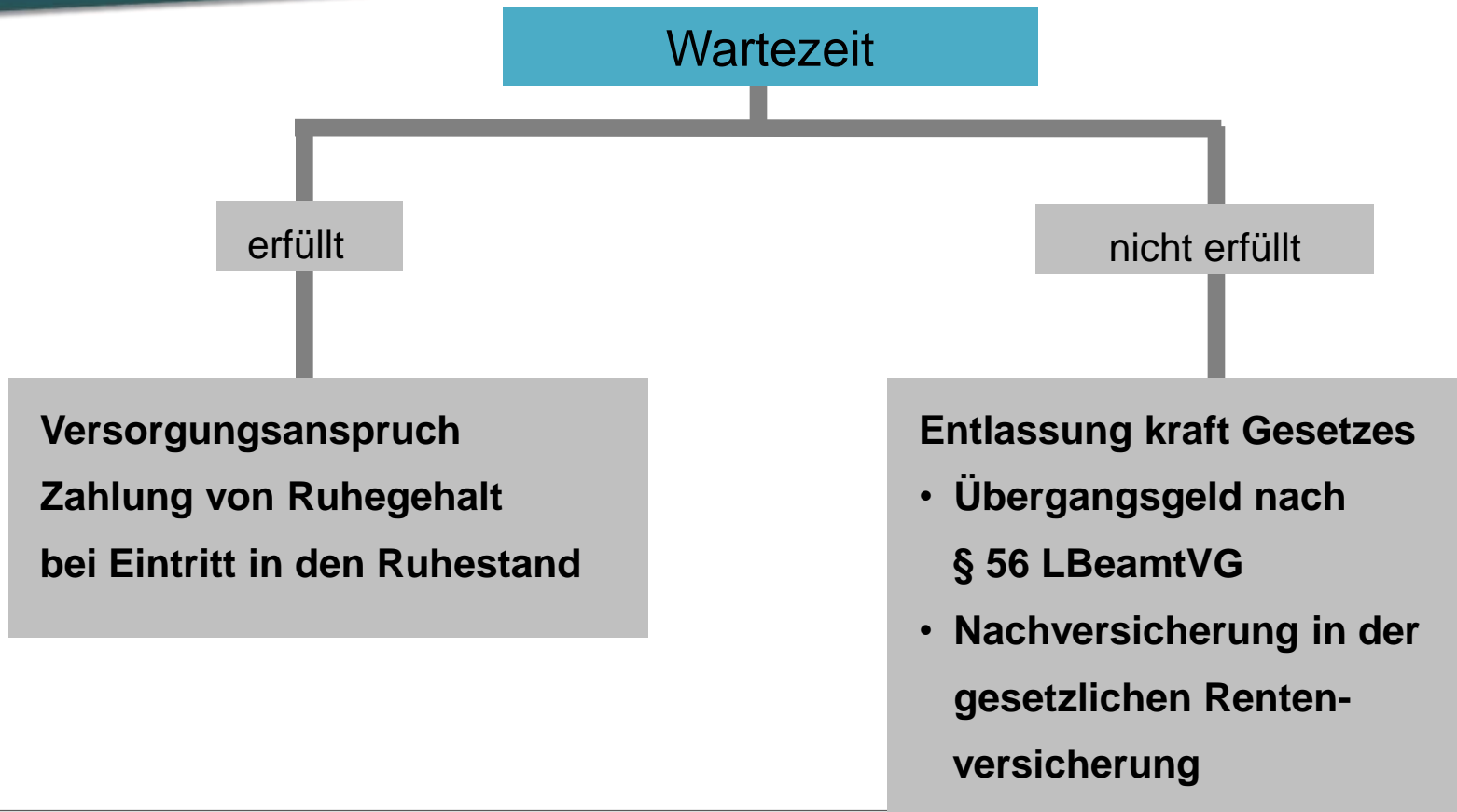
## // II.1 Wartezeiten für die Versorgung

Ziffer 2: 18 Jahre als Beamter, wenn jünger als 45 Jahre

Ziffer 3: als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 8 Jahren



## // II.1 Wartezeiten für die Versorgung





## // II.1 Wartezeiten für die Versorgung

### **Beispiel:**

Bürgermeister, geb. am 18.09.1975

Wehrdienst: 1 Jahr -- Tage

förderliche  
Tätigkeit: 4 Jahre -- Tage

Bürgermeister  
ab 21.10.2015 5 Jahre 11 Tage  
10 Jahre 11 Tage

Der Bürgermeister hat am Ende der Amtszeit, am 31.10.2020, das 45. Lebensjahr vollendet.



## // II.1 Wartezeiten für die Versorgung

**Folge:** Er hat einen Anspruch auf Ruhegehalt, da die Mindestwartezeit von 8 Jahre vorliegt.

Die anerkannten förderlichen Zeiten rechnen auch zur Wartezeit.



## // III.1 Entlassung auf Antrag

Ein Bürgermeister / Landrat beantragt in einer freiwilligen Wahlzeit (ab 2. Wahlperiode) seine Entlassung.



## // III.1 Entlassung auf Antrag

### **Rechtslage nach dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie**

Art. 4 Nr. 2: Einführung des § 119 Abs. 5 LBG  
ab 01.07.2016 § 118 Abs. 5 LBG

Hat der Bürgermeister / Landrat bereits aus der vorherigen Wahlzeit einen Anspruch auf ein Ruhegehalt, bleibt dieser erhalten.



## // III.1 Entlassung auf Antrag

Unabdingbare Voraussetzungen:

Die statusrechtlichen Voraussetzungen für einen Eintritt in den Ruhestand nach § 118 Abs. 4 LBG müssen vor Beginn des letzten Zeitbeamtenverhältnisses bereits erfüllt sein.

Insbesondere müssen die dort genannten erforderlichen Wartezeiten vor Eintritt in das letzte Amt bereits vorliegen.



## // III.1 Entlassung auf Antrag

### Rechtsfolge:

Die im letzten – durch Entlassung endenden – Amt absolvierten Dienstzeiten werden zur Erfüllung der **Tatbestandsvoraussetzungen** für den Eintritt in den Ruhestand aus dem vorherigen Amt **nicht** berücksichtigt.

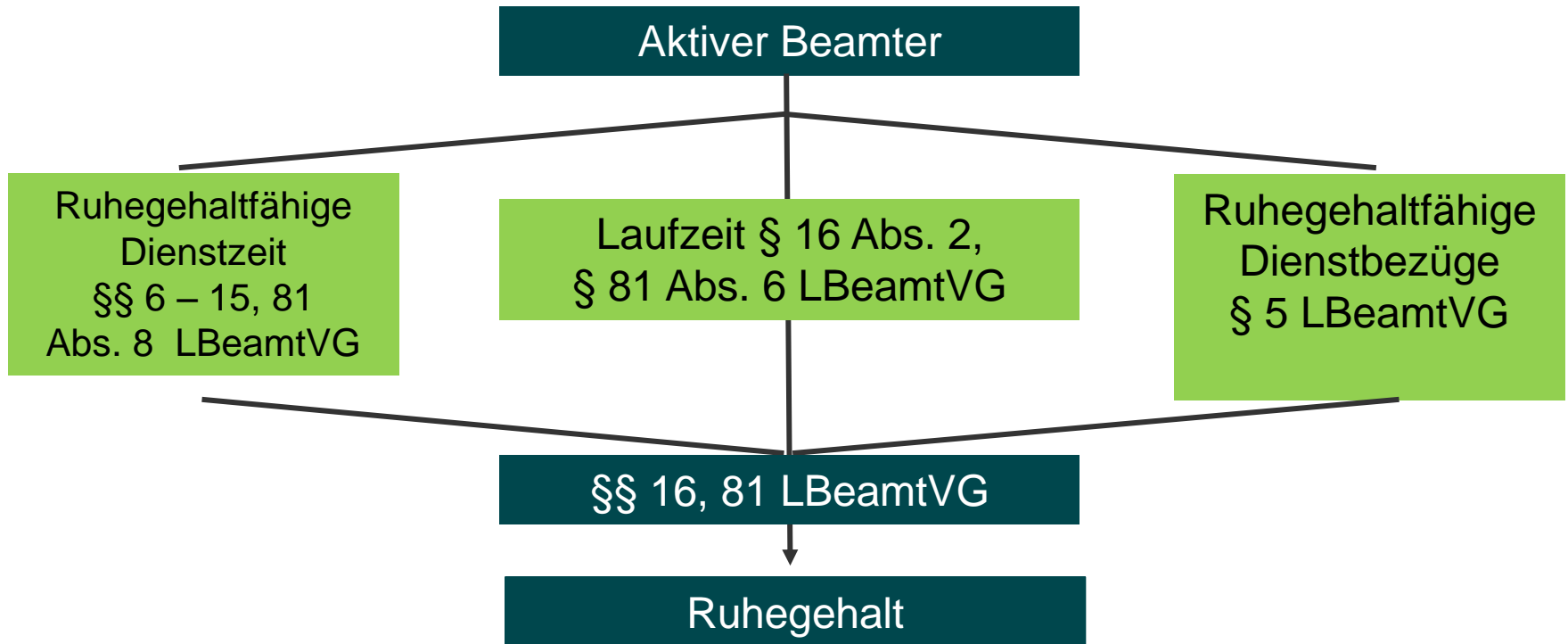
Diese Zeit wird als „**Nachdienstzeit**“ gem. § 7 LBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet und beeinflusst ggf. die Höhe des Ruhegehaltes.

Hinweis: Die „Nachdienstzeit“ ist nicht bei der Günstigerprüfung nach Amts Jahren zu berücksichtigen (siehe auch Seite 35).



## // IV. Berechnung des Ruhegehaltes

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz hat NRW jetzt ein eigenes Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG).



# // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die verschiedenen Arten:

Muss-	Gilt-	Soll-	Kannvorschrift
<b>§ 6 LBeamtVG</b> Zeiten im Beamtenverhältnis	<b>§ 8 LBeamtVG</b> Wehrdienst	<b>§ 81 (8) LBeamtVG</b> Förderliche Zeiten / Ausbildungszeiten für Beamte auf Zeit	<b>§ 10 LBeamtVG</b> Sonstige Zeiten
<b>§ 7 LBeamtVG</b> Erhöhungszeiten als Ruhestandsbeamter ohne neuen Versorgungsanspruch			
<b>§ 15 LBeamtVG</b> Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit			

 = besonders relevant



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Ausführungen dazu im

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom

19.07.2013      31 – 42.08.10/01 – 3 – 1815/13



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Laufbahn: Das Amt ist laufbahnfrei.

Berufliche Qualifikation: Es gibt keine Vorschrift in der Gemeinde-/ Kreisordnung, im Landesbeamtengesetz oder in der Laufbahnverordnung, die eine berufliche Qualifikation fordert.

Folge: Es können keine Ausbildungszeiten nach § 11 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) berücksichtigt werden!  
§11 LBeamtVG stellt ab auf “vorgeschrieben”!



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Folge: Es können auch keine Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst anerkannt werden, da das Kriterium in § 9 LBeamtVG “zur Ernennung geführt hat” nicht erfüllt ist.

Bürgermeister / Landräte werden direkt gewählt, aber nicht ernannt.



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Angerechnet werden können aber sogenannte sonstige Zeiten nach § 10 LBeamtVG, beispielsweise

- Zeiten als Rechtsanwalt (siehe nächste Seite)
- Zeiten im Kirchendienst
- Zeiten im Dienst von Fraktionen im Bundestag, Landtag oder Stadträten/Kreistagen
- Zeiten im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden

Das Kriterium “zur Ernennung geführt” wird hier nicht verlangt.

Es sollen auch für das Amt förderliche Zeiten anerkannt werden nach § 81 Abs. 8 LBeamtVG.



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

### Hinweis zu Zeiten als Rechtsanwalt oder Notar

Die Zeiten sind ab dem 01.07.2016 nicht mehr nach § 10 LBeamtVG ruhegehaltfähig.

Aber:

Besitzstandswahrung für vor dem 01.07.2016 vorhandene Beamte, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Rechtsanwalt oder Notar tätig waren (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG).



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

### Was bedeutet Förderlichkeit?

Es müssen Fachkenntnisse erworben werden, die konkret für das Amt des Bürgermeisters erforderlich sind.

Das sind z. B. Tätigkeiten auf

- wirtschaftlichem
- technischem
- wissenschaftlichem
- künstlerischem
- kaufmännischem
- organisatorischem Gebiet

Auch:

Tätigkeiten, die Anforderungen an die Menschenführung stellen.





## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Altes Recht (bis 30.06.2016)

Die Zeiten nach §§ 11 und 66 Abs. 9 LBeamtVG sind nur auf Antrag des Beamten und einem Beschluss der obersten Dienstbehörde (Stadtrat, Kreistag) anzuerkennen.

**Der Beschluss ist nur gültig bei dem jeweiligen Dienstherrn und für das jeweilige Beamtenverhältnis!**



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Neues Recht

Die Zeiten nach § 81 Abs. 8 LBeamtVG sollen angerechnet werden, wenn.....

Die bisherige “Kann-Vorschrift” ist ab dem 01.07.2016 in eine “Soll-Vorschrift” geändert worden.

Ein Antrag des Beamten ist nicht mehr erforderlich.



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Nach § 57 Abs. 1 LBeamtVG entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.

Diese Befugnisse können nach § 57 Abs. 3 LBeamtVG auf andere Stellen (z. B. kvw-Beamtenversorgung) übertragen werden.

Viele Mitglieder der kvw-Beamtenversorgung haben diese Möglichkeit in Anspruch genommen.



## // IV.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

### Umsetzung der Befugnisse bei Wahlbeamten

Die kvw-Beamtenversorgung kann auf Grund der geänderten Rechtslage und bei Erteilung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde jetzt auch die Vordienstzeiten der Wahlbeamten festsetzen.

Bei der Anerkennung von Vordienstzeiten der Wahlbeamten handelt es sich immer auch um eine politische Entscheidung.

Deshalb muss jeder Dienstherr für sich klären, ob die Entscheidung weiterhin vom Rat/Kreistag oder durch die kvw-Beamtenversorgung getroffen werden soll.



## // IV.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 Abs. 1 LBeamtVG

Grundsatz:

Ruhegehalt aus dem “letzten Amt”

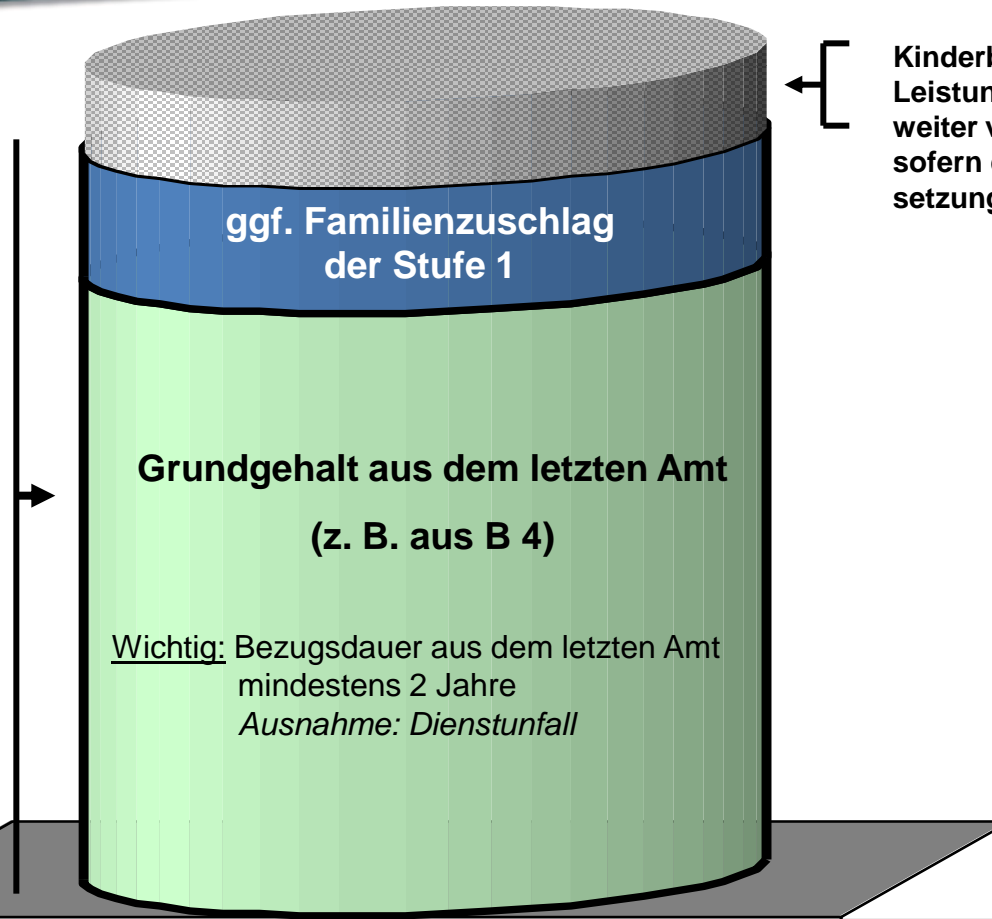
Aber:

§ 5 Abs. 3 LBeamtVG

“Der Beamte muss die letzte Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre erhalten haben!”

## // IV.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Wahlbeamten

Bestandteile  
der rgf.  
Dienstbezüge  
§ 5 LBeamtVG



Kinderbezogene  
Leistungen werden  
weiter voll gewährt,  
sofern die Voraus-  
setzungen vorliegen.



## // IV.3 Ruhegehaltssatz

### § 16 LBeamtVG

Für jedes ruhegehaltfähige Dienstjahr gibt es 1,79375 v. H.  
höchstens 71,75 v. H.  
erreicht nach 40 Dienstjahren

40 Jahre x 1,79375 v. H. = 71,75 v. H.



## // IV.3 Ruhegehaltssatz

§ 81 Abs. 2 LBeamtVG

Günstigerregelung

Es zählen nur Amtsjahre.

8 Amtsjahre = 33,48345 v. H.

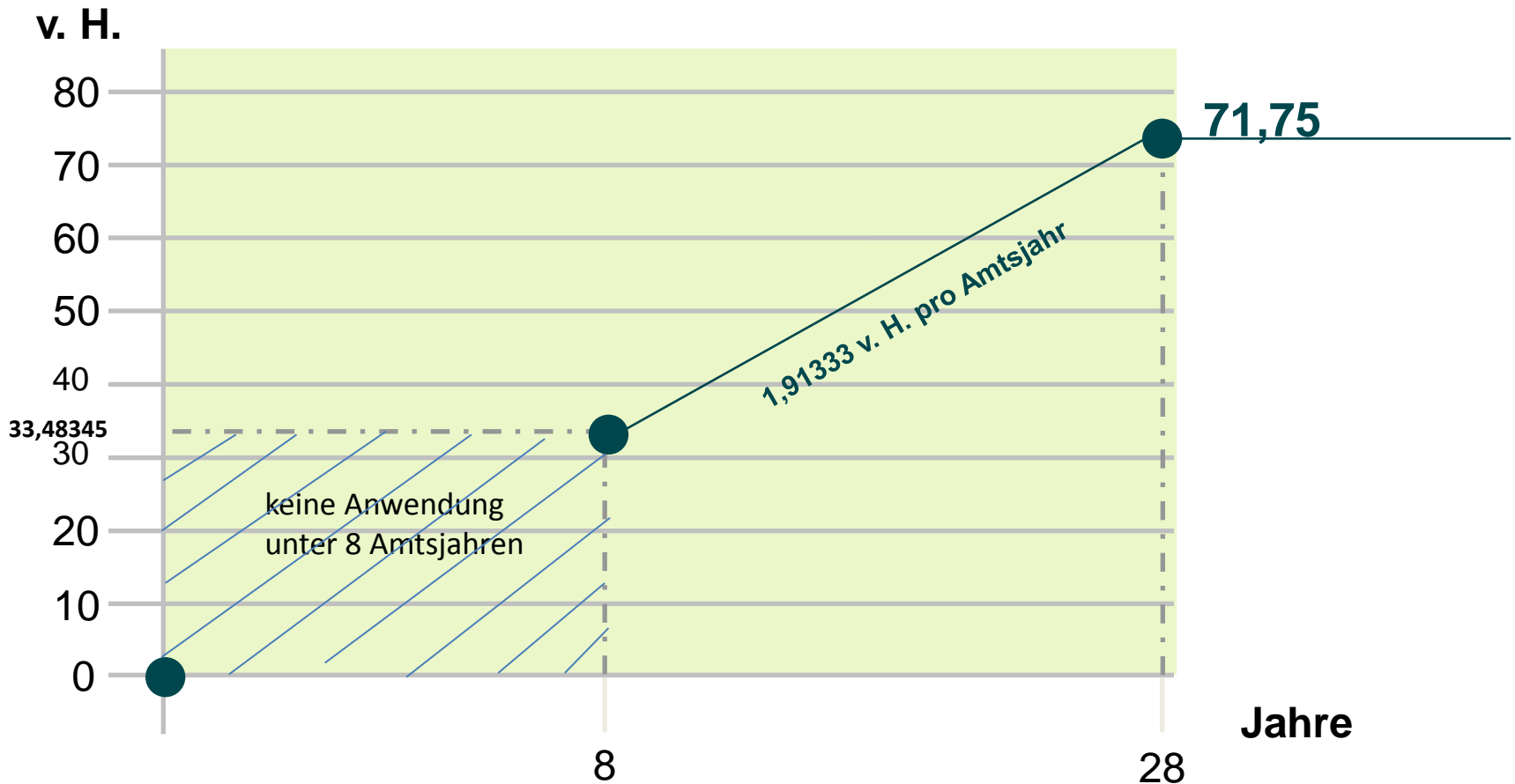
dann pro Amtsjahr 1,91333 v. H.

höchstens 71,75 v. H.

erreicht nach 28 Amtsjahren



## IV. 3 Übersicht Ruhegehaltssatz





## // V. Beispiel

Bürgermeister, geb. am: 13.07.1959, tritt zum 31.10.2020 in den Ruhestand

Ruhegehaltfähige Dienstzeit:

LBeamtVG

§ 8 Wehrdienst	01.10.80 – 31.12.81	=	1 Jahr	92 Tage
§ 81 Abs. 8 förderl. Tätigk.	01.04.82 – 31.03.95	hö	4 Jahre	--- Tage
§ 6 Laufbahnbeamter	01.04.95 – 20.10.09	=	14 Jahre	203 Tage
§ 6 Bürgermeister	21.10.09 – 31.10.20	=	<u>11 Jahre</u>	<u>11 Tage</u>
			30 Jahre	306 Tage
		=		<b>30,84 Jahre</b>



## // V. Beispiel

Ruhegehaltssatz gem. § 16 Abs. 1 LBeamtVG

$$30,84 \text{ Jahre} \times 1,79375 \text{ v. H.} = 55,32 \text{ v. H.}$$

Ruhegehaltssatz gem. § 81 Abs. 2 LBeamtVG

$$8 \text{ Amtsjahre} = 33,48345 \text{ v. H.}$$

$$3 \text{ Amtsjahre} \times 1,91333 \text{ v. H.} = \underline{5,73999 \text{ v. H.}}$$

$$39,22344 \text{ v. H.}$$

$$= 39,22 \text{ v. H.}$$

$$\text{Maßgebender Ruhegehaltssatz} = 55,32 \text{ v. H.}$$



Ruhegehalt (Stand: 01.01.2020)

Grundgehalt B 4	8.786,07 €
Familienzuschlag	<u>146,46 €</u>
zusammen	8.932,53 €
Einbaufaktor 0,99349	8.874,38 €
Ruhegehalt 55,32 v. H.	<b>4.909,31 €</b>



## // VI. Versorgungs- abschläge

Es gelten die allgemeinen Vorschriften nach § 16 Abs. 2 LBeamtVG.

Aber:

Ein Wahlbeamter auf Zeit tritt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand.

Wenn er sich in einer „freiwilligen Wahlzeit“ befindet, er also keine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes hatte, wird kein Versorgungsabschlag berechnet!

also 

- bei Bürgermeistern/Landräten in der 2. Amtszeit

Beachten: Zurechnungszeit nach § 15 LBeamtVG beträgt dann nur 1/3 bis zum 60. Lebensjahr

# // VII. Ruhensregelungen

## 1. § 66 LBeamtVG

- regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand

Verwendung im ö.D.

Höchstgrenze  
100 v. H. der rgf.  
Dienstbezüge

§ 66 Abs. 9

Keine Mindestbelassung

Mindestbelassung  
20 % nur f. d. Witwe

Tätigkeit außerhalb des ö. D. (vor Vollendung der Altersgrenze.)

Dienstunfähigkeit/  
Schwerbehinderung

Höchstgrenze  
71,75 v. H. der rgf.  
Dienstbezüge + 525,00 €

Kürzung der Versorgungsbezüge, um  
50 v. H. des Ruhensbetrages

Nach Vollendung der Altersgrenze keine  
Anrechnung von Erwerbseinkommen  
außerhalb des öffentlichen Dienstes

Mindestbelassung 20 %

z. B. Ablauf der Wahlzeit

Höchstgrenze  
100 v. H. der rgf. Dienstbezüge

Kürzung der Versorgungsbezüge um  
50 % des Ruhensbetrages

Nach Vollendung der Altersgrenze keine  
Anrechnung von Erwerbseinkommen  
außerhalb des öffentlichen Dienstes

Mindestbelassung 20 %



## // VII. Ruhensregelungen

### 2. Das Zusammentreffen von Mindestversorgung und Rente

Bürgermeister, geb. am: 18.05.1955

Wartezeit	=		Ruhegehaltfähige Dienstzeit	
§ 81 Abs. 8 LBeamtVG		01.08.1975 – 20.10.2015	hö	4 Jahre --- Tage
§ 6 LBeamtVG		21.10.2015 – 31.10.2020	=	<u>5 Jahre 11 Tage</u>
				9 Jahre 11 Tage
				= 9,03 Jahre



## // VII. Ruhensregelungen

### Ruhegehalt:

Bei 9,03 ruhegehaltfähigen Jahren ist die Mindestversorgung in Höhe von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu zahlen.

Grundgehalt B 4	8.786,07 €
Familienzuschlag	146,46 €
zusammen	<u>8.932,53 €</u>
Einbaufaktor 0,99349	8.874,38 €
Ruhegehalt 35 v. H.	<b>3.106,03 €</b>

Besoldungswerte:  
**01.01.2020**





## // VII. Ruhensregelungen

Der Bürgermeister hat auch einen Anspruch auf die gesetzliche Rente

1.800,00 Euro

§ 68 LBeamtVG schreibt vor, dass die Summe aus Rente und Versorgung eine gewisse Höchstgrenze nicht übersteigen darf.

Die Höchstgrenze ist definiert auf die Versorgung, die ein Beamter höchstens erhalten könnte, wenn er sein ganzes Berufsleben Beamter gewesen wäre.



## // VII. Ruhensregelungen

Besoldungswerte:

**01.01.2020**

Das wären hier:	8.874,38 €
x 71,75 v.H	6.367,37 €

Die Summe aus

Rente	1.800,00 €
Ruhegehalt	<b><u>3.106,03 €</u></b>
	4.906,03 €

erreicht die Höchstgrenze nicht!

**Folge**  **keine Kürzung des Ruhegehaltes**



## // VII. Ruhensregelungen

**ABER**



## // VII. Ruhensregelungen

Es gibt eine weitere Rentenanrechnungsvorschrift (§ 16 Abs. 4 LBeamtVG)

Danach muss das Ruhegehalt auf die **erdiente** Versorgung abgesenkt werden.

Erdiente Versorgung ist das Ruhegehalt nach Abzug eines evtl. Versorgungsabschlages.



## // VII. Ruhensregelungen

Besoldungswerte:  
**01.01.2020**

Das sind hier:

$$9,03 \text{ Jahre} \times 1,79375 \text{ v. H.} = 16,20 \text{ v. H.}$$

$$8.874,38 \text{ €} \times 16,20 \text{ v. H.} = 1.437,65 \text{ €}$$

Die Summe aus

erdienter Versorgung	1.437,65 €	
Rente	<u>1.800,00 €</u>	
		3.237,65 €

muss aber mindestens  
so hoch sein wie  
die Mindestversorgung

**3.106,03 €**



## // VII. Ruhensregelungen

Das ist der Fall.

Folge:  Es darf nur die erdiente Versorgung gezahlt werden!



Kommunale  
Versorgungskassen  
Westfalen-Lippe



// Bestens versorgt